



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2020: 18.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2021: 08.01.

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 88

Mittwoch, 28. Oktober

2020

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Festlegung der öffentlichen Bereiche mit einer MNS-Tragepflicht sowie zur Regelung der Sperrstunde zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2..... 790

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Festlegung der öffentlichen Bereiche mit einer MNS-Tragepflicht sowie zur Regelung der Sperrstunde zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Die Stadt Emden erlässt gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 und § 10 Abs. 2 S. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung¹) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG²) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD³) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Stadt Emden legt gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 Nds. Corona-Verordnung die nachstehenden Örtlichkeiten für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel fest:
 - a) Die als Fußgängerzonen ausgewiesenen Bereiche der Straßen Große Straße, Alter Markt, Brückstraße, Zwischen beiden Märkten, Zwischen beiden Sielen, Am Stadtgarten und
 - b) den Neuen Markt, den Henri-Nannen-Platz (Hahnsche Insel) und den Rathausplatz
 - c) die Straßen Am Burggraben, Kuperstraße, Lookvenne, Pottersgang, Katergang, Sielgang, Westerbutvenne, Olivenstraße, Schreyers Hoek, Spiegelstraße, Osterbutvenne und
 - d) das Agterum im Abschnitt Neutorstraße bis Einmündung Johann-Wessels-Straße, die Neutorstraße im Abschnitt Rathausplatz bis Einmündung Zwischen beiden Bleichen, die Faldernstraße im Abschnitt Rathausplatz bis Einmündung Doktor-Erich-Brüggemann-Ufer, die Straße Am Delft im Abschnitt vom Rathausplatz bis zur Einmündung Emsmauerstraße sowie
 - e) die Promenade Am Alten Binnenhafen rund um den Binnendelft mit den Straßen Alte Heringsfischerei, Am Eisenbahndock und Friedrich-Naumann-Straße im Abschnitt Am Eisenbahndock bis Doktor-Erich-Brüggemann-Ufer (siehe Anlage 1).

Der anliegende Plan ist Bestandteil dieser Anordnung.

2. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten immer dann, wenn die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.

Die Feststellung erfolgt gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 der Nds. Corona-Verordnung über die Internetseite: https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/

3. Abweichend von § 10 Abs. 2 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung wird im Gebiet der Stadt Emden für Gastronomiebetriebe i.S.d. § 1 Abs. 3 Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG⁴) eine Sperrzeit nicht angeordnet, wenn die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung weniger als 50 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.
4. Die Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Beschränkung von privaten Feiern im öffentlichen und privaten Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Emden vom 21.10.2020 wird aufgehoben.
5. Die Allgemeinverfügung tritt sofort mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung.
6. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
7. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. In der Stadt Emden wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Coronavirus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Zu Nr. 1

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 Corona-VO soll eine Mund-Nasen-Bedeckung unbeschadet des § 2 Abs. 1 Satz 2 auch jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, tragen, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die jeweils betreffende Örtlichkeit liegt, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt; § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

Die Landkreise und kreisfreien Städte legen nach § 3 Abs. 2 S. 3 Corona-VO durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 Corona-VO fest.

Nach § 3 Abs. 2 Corona-VO ist eine Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Es gelten die Ausnahmen nach § 3 Abs. 6 Corona-VO. Dabei ist es notwendig, dass Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht von der Maskenpflicht betroffen sind, dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen.

Der dargestellte Bereich der Stadt Emden wird täglich von vielen Menschen, auch aus dem Umfeld, besucht. In diesen stark frequentierten Bereichen kann das Abstandsgebot im Sinne von § 2 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 Corona-VO nicht immer eingehalten werden. Damit stellt dieser Bereich eine Örtlichkeit im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 Corona-VO dar. Der Bereich, in welchem die Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Abs. 2 Corona-VO getragen werden soll, ist durch Beschreibung und die Karte in der Anlage I ersichtlich und klar abgegrenzt.

Zu Nr. 3

Wenn sich die Inzidenzzahl zwischen 35 und 50 bewegt, sieht die Nds. Corona-Verordnung eine Sperrzeit von 23:00 bis 06:00 Uhr für Gastronomiebetriebe im Sinne des § 1 Abs. 3 NGastG vor. Die Stadt Emden kann gem. § 10 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 Nds. Corona-Verordnung in begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen von dieser Sperrzeit treffen. Die Infektionszahlen im Stadtgebiet sind weitestgehend lokal eingrenzbar und nach ständiger, fortlaufender und kritischer Bewertung nicht auf die Gastronomien zurückzuführen. Vielmehr sind private Zusammenkünfte als Infektionsherd des überwiegenden aktuellen Infektionsgeschehens auszumachen. Bei einem Aufrechterhalten der Sperrzeit bestünde vielmehr das Risiko diesen Infektionsherd weiter zu verschärfen, da sich das Besuchsaufkommen der Gastronomie in den privaten Bereich verlagern könnte. Daher sieht die Stadt Emden eine Sperrzeit unterhalb einer Inzidenzzahl von 50 als unverhältnismäßig an. In Anbetracht dieser Erkenntnisse erscheint die Aufhebung der Sperrzeit somit angemessen, um einer Ausbreitung damit sogar entgegenzuwirken und die Anzahl der Neuinfektionen somit zu senken oder wenigstens konstant zu halten. Zudem bedeuten auf Grund der geringen Einwohnerzahl der Stadt Emden (<50,000 EW) schon 18 Neuinfektionen in 7 Tagen das Erreichen der Inzidenzzahl von 35.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Die unter Ziffer 1-3 verfüigten Verbote und Gebote sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossspatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Auf Antrag kann das Gericht gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Hinweise

Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Emden, 28.10.2020

gez.

Oberbürgermeister

Tim Kruthoff

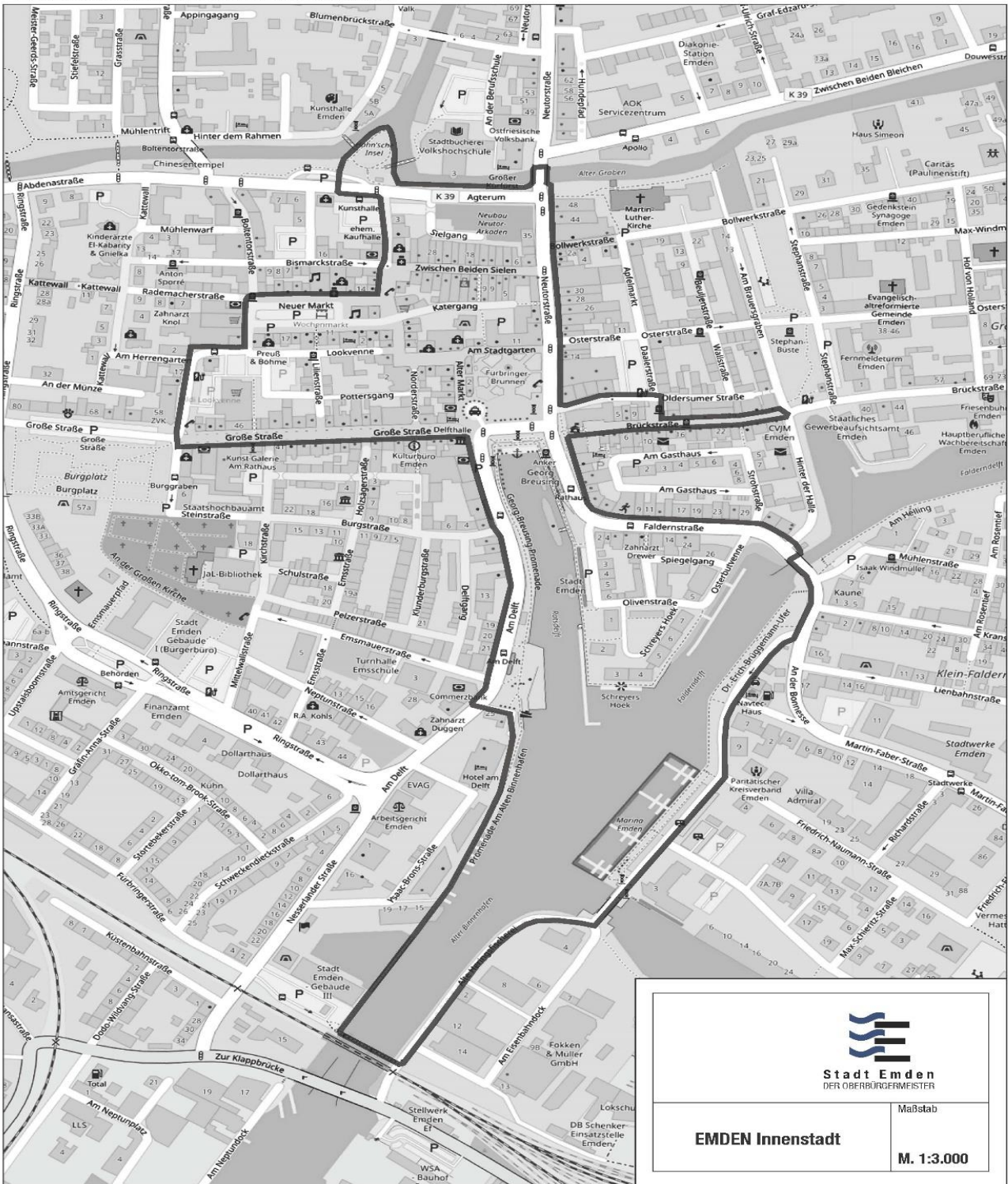
¹ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 07.10.2020 (Nds. GVBl. S. 346),

² Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

⁴ Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG) v. 10.11.2011(Nds. GVBl. S. 415),
jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung der Stadt Emden vom 28.10.2020



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.